

Nürnberg. Die Umwandlung der 1899 bestandenen Linien (4,6 km) und der Bau der neuen Strecken, sowie die Inbetriebsetzung derselben war im Sommer bzw. Herbst 1900 vollendet. Betriebslänge 15,08 km. Linien: a) Bahnhof—Domstrasse—Sanderau; b) Bahnhof—Sanderglaciustrasse—Guttenberger Wald; c) Grombühl (Wagnerplatz—Wörthstrasse, Grombühl—Oberzell).

Die Konzession der Stadtgemeinde Würzburg läuft bis 1. Okt. 1939. Als Entgelt für die Benutzung der städtischen Strassen hatte die Ges. bis zum 1. Mai 1902: 0⁰/₁₀₀; vom 1. Mai 1902 bis 1. Mai 1912: 1⁰/₁₀₀ zu zahlen; von da ab werden gezahlt: vom 1. Mai 1912 bis 1. Mai 1922: 2⁰/₁₀₀; vom 1. Mai 1922 bis 1. Mai 1927: 3⁰/₁₀₀; vom 1. Mai 1927 bis 1. Mai 1932: 4⁰/₁₀₀; vom 1. Mai 1932 ab 5⁰/₁₀₀ der jährl. Bruttoeinnahmen an die Stadt, jedoch nur von den Einnahmen aus dem Betrieb innerhalb der jeweiligen Stadtgemarkung nach Verhältnis der auf letzterer geleisteten Wagenkilometer zu den auf sämtlichen Linien geleisteten Wagenkilometern.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, nach Ablauf von 25 Jahren vom 1. Okt. 1899 ab die gesamte Anlage für den 20fachen Durchschnittsbetrag des Reingewinns der letzten fünf Betriebsjahre käuflich zu erwerben, jedoch soll der Übernahmepreis den 1¹/₂fachen Taxwert des ganzen Werkes, welcher mit Rücksicht auf den Fortbetrieb der Bahn zu schätzen ist, nicht übersteigen. Der Vertrag gilt auf je weitere 10 Jahre verlängert, falls die Stadt sich nicht auf desfallsige Aufforderung der Ges. im vorletzten Jahre binnen 3 Monaten erklärt hat. Nach Verlauf von 80 Jahren vom 1. Okt. 1899 ab geht die gesamte Anlage ohne Ausnahme unentgeltlich in das Eigentum der Stadt über. Nach Ablauf der Betriebsdauer hat die Stadt das Recht, die Fortschaffung der Anlagen unter Herstellung des früheren Zustandes zu verlangen oder die ganze Anlage und zwar die gesamten Geleisanlagen nebst Zubehör ohne Entschädigung, das bewegliche Betriebsmaterial, die Gebäulichkeiten und die maschinellen Anlagen zum Taxwert und die Grundstücke zum Erwerbspreis zu übernehmen. Die Kosten für Anlage u. Erweiterung von Bauten werden nach Vollendung derselben durch gegenseitiges Anerkenntnis festgestellt. Der Strom ist von dem städt. Elektrizitätswerke zu entnehmen. Die Ges. hat den Selbstkostenpreis zuzügl. 20% desselben an das städt. Elektrizitätswerk zu entrichten.

Die Ges. ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadtgemeinde im Falle des Bedürfnisses, worüber im Streitfalle ein Schiedsgericht entscheidet, während der ersten 35 Jahre der Konzessionsdauer den Bau weiterer Linien auszuführen. Ist ein solches Bedürfnis festgestellt, so muss die Inbetriebsetzung der neuen Linien innerhalb 9 Monaten vom Tage der Aufforderung an geschehen.

Betriebsvertrag: Nach dem Vertrage vom 11./12. Aug. 1899 übernahm die Elektrizitäts-Act.-Ges. vorm. Schuckert & Co. den Betrieb der gesamten Anlagen unter folgenden Bedingungen:

Die Elektrizitäts-Act.-Ges. vorm. Schuckert & Co. garantiert der Ges. während der Dauer des Vertragsverhältnisses (s. unten) eine Div. von 6⁰/₁₀₀ auf das A.-K. v. 1. April 1900 ab. Auf den Teil dieses Kapitals, welcher am 31. März 1900 bzw. an einem späteren Jahreschluss an die genannte Firma nicht zur Auszahlung gelangt sein sollte, bringt die Ges. 6⁰/₁₀₀ Zs. pro rata temporis als bereits vereinnahmt in Anrechnung.

Abgesehen von den tatsächlichen Betriebskosten, den Unterhaltungskosten, welche erforderlich sind, um die Anlagen in normalem, leistungsfähigem, vertrags- bzw. konzessionsmäßigem Zustande zu erhalten und der Dotierung des gesetzl. R.-F. ist eine Tilg.-Rücklage zu stellen, welche genügt, um innerhalb der Konzessionsdauer bei Zugrundelegung einer Verzinsung von 3¹/₂⁰/₁₀₀ und unter Berücksichtigung der Zinseszinsen das Anlagekapital zu tilgen, ferner eine Rücklage für den Ern.-F. von 1⁵/₁₀⁰/₁₀₀ des Anlagekapitals. Als Betriebsausgaben gelten auch die auf das Würzburger Unternehmen entfallenden Steuern der Ges. und die von der Ges. ausgewiesenen Generalunkosten auf das in Rede stehende Unternehmen, letztere bis zu M. 5000 jährl. Ergibt der Jahresabschluss der Bücher nach Bestreitung aller Ausgaben und nach Zahlung der garantierten Div. von 6⁰/₁₀₀ einen Überschuss, so werden zunächst 25⁰/₁₀₀ dieses Überschusses dazu verwandt, um der Ges. Schuckert die nach Abschüssen der Vorjahre ausgewiesenen Verluste nebst 4⁰/₁₀₀ Zs. vom Tage der geleisteten Zahlung zurückzuerstatten. Der Rest des Überschusses, oder falls eine Rückerstattung nicht notwendig ist, der ganze Überschuss wird zwischen der Ges. und der Elektrizitäts-Act.-Ges. vorm. Schuckert & Co. derart geteilt, dass erstere 80, letztere 20⁰/₁₀₀ erhält. Die Ges. hat das Recht, nach vorheriger Aufkündigung des Vertragsverhältnisses den Betrieb des Unternehmens selbst zu übernehmen. Die Künd. kann mit 6monat. Frist zum Schlusse eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31. März 1905 erfolgen. Macht die Ges. von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so hat sie bei Ablauf des Betriebsvertrages der Ges. Schuckert & Co. die derselben bis dahin etwa nicht erstatteten Verluste aus dem Betriebsverhältnis nebst 4⁰/₁₀₀ Zs. bar zu bezahlen. Der Ges. Schuckert & Co. steht das gleiche Recht der Künd. mit 6monat. Frist und frühestens zum 31./3. 1905 zu; jedoch darf sie von diesem Rechte nur Gebrauch machen, wenn die Einnahmen aus dem Betriebe drei hintereinanderfolgender Jahre zur Zahlung einer nach Massgabe dieses Vertrages berechneten Div. von 6⁰/₁₀₀ auf das A.-K. von M. 2 000 000 ausreichten, 1908/09—1912/13 erwarb die Schuckert-Ges. M. 1 300 000 bzw. M. 46 000, M. 27 000, M. 4 000, M. 5 000 u. 1913 noch M. 136 000 Aktien, für welche M. 1 518 000 sie aus der Div.-Garantie entlassen wurde, so lange die Aktien